

# Jugendarbeit in Hessen

Wirkungen der Bundesnotbremse vom 24. April 2021 und der hessischen Corona-Verordnung vom 17. Mai 2021

Angebote	Bundesnotbremse (Inzidenz 3 Tage über 100)	Hessische Verordnung (1. Stufe – Inzidenz 5 Werktage unter 100)	Hessische Verordnung (2. Stufe – Inzidenz weitere 14 Tage unter 100)
<b>Gruppentreffen im öffentlichen Raum</b>  <a href="#">(Regelungen im Detail)</a>	Treffen sind nur für 5er-Gruppen zulässig.  (§1 Abs. 7)	Betreute Treffen von Kinder- und Jugendgruppen sind zulässig, wenn betreuungsrelevante Gründe vorliegen.  (§ 1 Abs. 2 Nr. 1)	Betreute Treffen von Kinder- und Jugendgruppen sind zulässig, wenn betreuungsrelevante Gründe vorliegen.  (§ 1 Abs. 2 Nr. 1)
<b>Gruppentreffen im Gebäude oder auf privatem Grund; Angebote mit Gruppenstruktur</b>  <a href="#">(Regelungen im Detail)</a>	Treffen sind nur in 5er-Gruppen zulässig.  Es besteht eine Testpflicht.  (§ 1 Abs. 7)	Treffen sind nur in 5er-Gruppen zulässig.  Es besteht eine Testpflicht.  (§ 1 Abs. 7)	Treffen sind in 10er-Gruppen zulässig.  Tests sind empfohlen.  (§ 1 Abs. 2b und § 6b Nr. 1)
<b>Veranstaltungen ohne Gruppenstruktur</b>  <a href="#">(Regelungen im Detail)</a>	Veranstaltungen sind nicht zulässig.	Veranstaltungen im Freien sind mit 100 Personen zulässig. Geimpfte und Genesene werden nicht gezählt. Es besteht eine Testpflicht.  Indoor-Veranstaltungen sind nicht zulässig.  (§ 1 Abs. 2b)	Veranstaltungen im Freien sind mit 200 Personen zulässig. Geimpfte und Genesene werden nicht gezählt. Tests sind empfohlen.  Indoor-Veranstaltungen sind zulässig.  (§ 1 Abs. 2b & § 6b Nr. 2 und 3)
<b>Bildungsangebote</b>  <a href="#">(Regelungen im Detail)</a>	Bildungsangebote sind zulässig, müssen aber mit reduzierten Gruppen im Wechselmodell durchgeführt werden. Mit Genehmigung des Gesundheitsamts darf davon abgewichen werden.  Ab einer Inzidenz von 165 sind keine Präsenzveranstaltungen mehr zulässig.	Bildungsangebote in Präsenz sind zulässig.  (§ 5 Abs. 1)	Bildungsangebote in Präsenz sind zulässig.  (§ 5 Abs. 1)
<b>Freizeiten und Zeltlager und mit Übernachtung</b>  <a href="#">(Regelungen im Detail)</a>	Freizeiten mit Übernachtungen sind nicht zulässig.  Es besteht eine Ausnahme für Bildungsangebote mit Übernachtung.	Freizeiten mit Übernachtungen sind zulässig. Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur zu 60 Prozent belegt werden. Es besteht eine Testpflicht. 5er-Gruppen dürfen zusammen untergebracht werden. Es dürfen 100 Personen teilnehmen.  (§ 4 Abs. 3)	Freizeiten mit Übernachtungen sind zulässig. Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur zu 75 Prozent belegt werden. Es besteht eine Testpflicht. 10er-Gruppen dürfen zusammen untergebracht werden. Es dürfen 200 Personen teilnehmen.  (§ 4 Abs. 3 & § 6b Nr. 15)

Detaillierte Informationen zu den Angeboten der Jugendarbeit in den verschiedenen Stufen unter [www.hessischer-jugendring.de/corona](http://www.hessischer-jugendring.de/corona)